



# HAMBURGER HANDBALL-VERBAND e. V.

Schäferkampsallee 1, II. Stock, 20357 Hamburg

Montag, Dienstag: 09.00–12.00 Uhr und 14.00–17.00 Uhr  
Mittwoch: geschlossen  
Donnerstag: 09.00–12.00 Uhr und 14.00–18.00 Uhr  
Freitag: 09.00–12.00 Uhr

Telefon 040 28514914  
Telefax 040 4107139  
E-Mail info@hamburgerhv.de  
Internet www.hamburgerhv.de  
Bankkonto Hamburger Sparkasse  
Konto-Nr. 1335104103  
BLZ 200 505 50  
Steuer-Nr. 221701743207765

TuS Aumühle-Wohltorf

06.12.2016

In der Verhandlung vor dem Sportgericht am 22.11.16 in der Besetzung

Vorsitzender : P. Tiede  
Beisitzer: G. Plicht

ergeht folgendes

## Urteil 7/2016

Der Verantwortliche K. (TuS Aumühle-Wohltorf) erhält wegen Verletzung des § 77 (1) SpO DHB eine Geldstrafe von 50,- €. Von weiteren Maßnahmen wird abgesehen.

Die Verfahrenskosten von 50 € trägt der TuS Aumühle-Wohltorf.

## Sachverhalt und Entscheidungsgründe:

Am 2.11.16 fand das Jugendspiel mC TuS Aumühle-Wohltorf 2 - TV Fischbek statt, es endete mit 29:27 Toren für TuS Aumühle-Wohltorf.

Der VP Spieltechnik im HHV bat das Sportgericht um Klärung,

1. ob TV Fischbek vor dem Spiel informiert war, dass die Schiedsrichter nicht die angesetzten Unparteiischen waren, und
2. warum das Original des Spielberichtes, eingereicht von TuS Aumühle-Wohltorf, sich von dem Durchschlag des TV Fischbek unterscheidet.

Die angesetzten neutralen Schiedsrichter waren zum Spiel nicht erschienen. Der Verantwortliche des TuS Aumühle-Wohltorf will dem Trainer vom TV Fischbek dies vor dem Spiel mitgeteilt haben mit dem Hinweis, dass ein Gespann seines Vereines das Spiel leiten könne. Leider fehlte der Verantwortliche des TV Fischbek bei der Verhandlung unentschuldigt. Der Vereinsvertreter, der bei dem Spiel jedoch nicht anwesend war, bestätigte allerdings, dass sein Trainer vor dem Spiel entsprechend informiert worden sei.

Leider ist vor Spielbeginn gem. § 77 (5) SpO DHB das Ergebnis der Einigung nicht schriftlich auf dem Spielbericht bestätigt worden.

Die beiden geprüften Schiedsrichter, die bei der Verhandlung zugegen waren, haben nach Ansicht des Sportgerichtes das Spiel ordnungsgemäß geleitet. Weitere Konsequenzen durch das Gericht waren daher nicht erforderlich.

Das Original des Spielberichtes, eingereicht durch TuS Aumühle-Wohltorf, unterschied sich allerdings von der Durchschrift des TV Fischbek. Auf dem Original hat

der Verantwortliche K. tatsächlich nach dem Spiel im Vermerk „Einigung auf den/die Schiedsrichter“ unterschrieben. Dies sei nach seinen Aussagen versehentlich geschehen und er entschuldigt sich dafür. Eine Unterschrift ist hier jedoch gem. § 77 (5) SpO DHB nur vor dem Spielbeginn möglich.

Diese Unterschrift auf dem Spielbericht nach dem Spiel ohne Wissen des Gegners ist für das Sportgericht als Fälschung anzusehen.

Der Verantwortliche K. erhält daher wegen Verletzung des § 77 (5) SpO DHB eine Geldstrafe von 50,- €.

Weitere Maßnahmen werden ausgeschlossen.

Die Kostenentscheidung erfolgt gem. § 59 (1) RO DHB.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung möglich. Dieses muss innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung dieses Urteils in fünffacher Ausfertigung unterschrieben gem. § 37 (7) RO DHB an den Vorsitzenden des Verbandsgerichtes gerichtet werden. Gleichzeitig ist der Einzahlungsnachweis in Höhe von 41 € und des Auslagenvorschusses von 102 € beizufügen. Im Übrigen sind die Vorschriften der § 31, 37-39 RO DHB zu beachten.

Das Sportgericht

gez. P. Tiede      gez. G. Plicht